DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 968/2014 DER KOMMISSION

vom 12. September 2014

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt Kroatiens,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens ([1]), insbesondere auf die Artikel 41 und 16 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt 3 Buchstabe a Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission ([2]) werden Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien zur Europäischen Union festgelegt. Kapitel II Abschnitt 2 dieser Verordnung betrifft die Feststellung und Beseitigung der in Kroatien zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandenen Überschussmengen an Zucker. Darin werden insbesondere die Fristen für die Feststellung der Überschussmengen an Zucker, für ihre Beseitigung sowie für den von den betreffenden Marktteilnehmern in Kroatien zu erbringenden Nachweis der Beseitigung festgelegt. Außerdem werden in der Verordnung Referenzzeiträume festgelegt, die bei Nichtbeseitigung der Überschussmengen an Zucker zur Berechnung der von Kroatien zu entrichtenden Abgaben zugrunde gelegt werden.

(2) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 50/2014 ([3]) verlängerte die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 festgelegten Fristen für die Feststellung der Überschussmengen an Zucker aufgrund der für eine gründliche Analyse der Angaben Kroatiens und für Erörterungen mit dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlichen Zeit und im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung des Kapitels II Abschnitt 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013. In Anbetracht weiterer von Kroatien übermittelter Angaben erscheint die Fristverlängerung durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 50/2014 nicht ausreichend und es ist daher erforderlich, diese Fristen erneut zu verlängern.

(3) Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 1 wird das Datum „30. September 2014“ durch „31. Dezember 2014“ ersetzt.

2. In Artikel 9 Absatz 1 wird das Datum „Dienstag, 30. Juni 2015“ durch „Mittwoch, 30. September 2015“ ersetzt.

3. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

 a) Das Datum „30. Juni 2015“ wird durch „30. September 2015“ ersetzt;

 b) das Datum „29. Februar 2016“ wird durch „31. Mai 2016“ ersetzt.

4. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird das Datum „30. September 2015“ durch „31. Dezember 2015“ ersetzt;

 b) in Absatz 2 Unterabsatz 4 wird das Datum „30. Juni 2015“ durch „30. September 2015“ ersetzt.

([1]) ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 10.
([2]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 der Kommission vom 25. Februar 2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien (ABl. L 55 vom 27.2.2013, S. 1).
([3]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 50/2014 der Kommission vom 20. Januar 2014 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 170/2013 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor wegen des Beitritts von Kroatien (ABl. L 16 vom 21.1.2014, S. 11).

5. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Oktober 2015“ durch „31. Januar 2016“ ersetzt;

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 wird das Datum „30. Juni 2015“ durch „30. September 2015“ ersetzt;

ii) in Unterabsatz 2 wird das Datum „29. Februar 2016“ durch „31. Mai 2016“ ersetzt;

iii) in Unterabsatz 3 wird das Datum „31. Dezember 2015“ durch „31. März 2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2014

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO